

Geschäftsordnung für die Sozialraumarbeitsgemeinschaften

Präambel

Sozialraumarbeitsgemeinschaften sind die zentralen Gremien zur Umsetzung des 2003 durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossenen Konzeptes zur regionalisierten/sozialraumorientierten Kinder- und Jugendhilfe. Sie tragen, orientiert an den Leitlinien, zur Regionalisierung/Sozialraumorientierung der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe, zur Verbesserung der Lebenslagen in den Stadtteilen/Sozialräumen bei.

1. Auftrag der Sozialraumarbeitsgemeinschaften (AGs)

Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften haben den Auftrag:

- Ressourcen des jeweiligen Sozialraumes
 - zu ermitteln,
 - zu bündeln
 - und ggf. mit den anderen Sozialräumen abzustimmen, um diese optimal nutzen zu können
- Zusammenarbeit/Vernetzungen
 - zu verabreden
 - umzusetzen.
- Mitzuwirken an der Veränderung von Lebensbedingungen, durch
 - Beschreibung von Lebenslagen sowie von Problemen im jeweiligen Sozialraum und Weiterleitung dieser Erkenntnisse an die Jugendhilfeplanung, wenn hierbei sozialraumübergreifende Bedeutung erkannt oder vermutet wird.
 - Formulieren sozialraumbezogener Bedarfe
 - Entwicklung und Beauftragung geeigneter, im Sozialraum umsetzbarer Projekte zur Prävention vor erzieherischen Hilfen und/oder zur Ergänzung der örtlichen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Mittel der Budgets der Feldarbeitsmittel und der Netzwerk- und Verstärkungsmittel, die für den jeweiligen Sozialraum jährlich zur Verfügung gestellt werden.
 - Motivieren und Mobilisieren von Selbsthilfekräften
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung zu ermöglichen z.B. durch Mitwirkung bei sozialraumübergreifenden Planungsprojekten
- Partizipation zu ermöglichen und zu fördern

2. Entscheidung über Mittel der Budgets Feldarbeitsmittel und Netzwerk- und Verstärkungsmittel

Die Sozialraumarbeitsgemeinschaften entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Anteile aus den Budgets Feldarbeitsmittel und Netzwerk- und Verstärkungsmittel über die Finanzierung der von ihnen entwickelten Projekte. Grundlage bilden die gemäß den Vorgaben eingereichten Anträge.

3. Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich wie folgt zusammen:

3.1 Ständige Mitglieder

Vertreter/Vertreterinnen der jeweils im Sozialraum tätigen Akteure des öffentlichen und der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies sind vor allem Vertreter/innen

- des jeweiligen Regionalteams
- des im Bereich der Hilfen zur Erziehung tätigen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe
- der Jugendarbeit (offene wie verbandliche)
- der Kindertageseinrichtungen
- der Beratungsstellen
- der Einrichtungen der Familienbildung

sowie Vertreter/Vertreterinnen

- der Schulen
- der Religionsgemeinschaften
- der Polizei

3.2 Mitwirken können ferner:

Vertreter/Vertreterinnen der jeweils im Sozialraum vertretenen bzw. dort zuständigen

- Sportvereine,
- Bürgerinitiativen
- Wohnungsgesellschaft(en)

soweit ihre Tätigkeiten Aufgaben der Jugendhilfe berühren.

3.3 Stimmberechtigte Mitglieder

In jeder AG werden jeweils zu Beginn eines Jahres für ein Jahr die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertretung von den in der AG vertretenen Institutionen benannt. Jede in der AG vertretene Institution kann dazu ein Mitglied und die Stellvertretung bestimmen.

Scheidet im Laufe eines Jahres ein stimmberechtigtes Mitglied oder die Stellvertretung aus, so kann die Institution, für die die Betroffenen in der AG mitgearbeitet haben, diese Funktionen neu besetzen oder sie einer anderen in der AG vertretenen Institution, die in dem betreffenden Jahr kein stimmberechtigtes Mitglied benannt hat, zur Verfügung stellen.

4. Anträge zu den Sozialraumbudgets

4.1 Anträge zu den Sozialraumbudgets können alle unter Punkt 3.1 genannten Teilnehmer/innen der jeweiligen SozialraumAG stellen. Die Anträge sind ausschließlich auf Projekte zu beziehen, durch die a) im Sinne der Feldarbeitsmittel alternative Angebote im Vorfeld erzieherischer Hilfen bereitgestellt werden sollen und die b) i. S. der Netzwerk- und Verstärkungsmittel durch kooperativ vereinbarte Angebote die der Jugendarbeit ergänzen.

4.2 Die Anträge können nicht gestellt werden zur Förderung von:

- Projekten überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer und verbandspolitischer Art,

- investiven Maßnahmen (Anschaffungen etc.),
- unterrichtsersetzenden Vorhaben.

5. Sitzungen

5.1 Sitzungshäufigkeit

Die Mitglieder der AGs treffen sich mindestens einmal im Quartal oder nach Bedarf.

5.2 Leitung

Die Leitung der AG obliegt der Leitung des jeweiligen Regionalteams des Fachbereichs Kinder und Jugend oder einer durch sie bestellten Vertretung.

5.3 Einladung

Die Regionalleitung lädt in der Regel schriftlich mit einer Ladefrist von vierzehn Arbeitstagen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie ggf. erforderlicher Sitzungsunterlagen ein.

Vorschläge zur Tagesordnung können noch zum Sitzungsbeginn eingebracht werden.

5.4. Verfahren in den Sitzungen

5.4.1 Zuständigkeit

Die AG fasst grundsätzlich nur Beschlüsse über Anträge, die den jeweiligen Sozialraum betreffen. Bei Projekten oder Maßnahmen, die sozialraumübergreifend durchgeführt werden sollen, trifft die AG die Entscheidung, in deren Bereich die betreffende Initiative entwickelt wurde und/oder in der der für die Durchführung verantwortlich zeichnende Antragsteller seinen Sitz hat.

5.4.2 Beschlussfähigkeit

Die AG ist beschlussfähig, wenn) von den nach Abs. 3.3 benannten stimmberechtigten Mitgliedern oder den sie vertretenden Mitgliedern mindestens fünf anwesend sind.

Ist beabsichtigt, eine Einrichtung, eine Institution, einen Verein, die/der in der AG vertreten ist, durch die AG zu beauftragen, ein Projekt oder eine Maßnahme im betreffenden Sozialraum durchzuführen, nimmt der/die betreffende Vertreter/in an der Abstimmung nicht teil. In diesem Fall kann ausnahmsweise die Mindestzahl von fünf Stimmberechtigten unterschritten werden.

Die AG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5.4.3 Protokoll

Die Sitzungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das zeitnah nach den Sitzungen allen Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzusenden ist. Die AGs können vereinbaren, wer aus ihrem Kreis das jeweilige Protokoll erstellt.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stabsstelle Jugendhilfeplanung zu übermitteln.

6. Vernetzung mit der Jugendhilfeplanung und dem sozialraumübergreifenden Fachgremium

6.1 Jede SozialraumAG wählt zu Beginn eines jeden Jahres einen Vertreter/eine Vertreterin sowie eine Stellvertretung für das sozialraumübergreifende Fachgremium.

6.2 Werden durch eine SozialraumAG Themen/Problemstellungen als relevant auch für andere Sozialräume oder auch für die gesamte Stadt bewertet, ist dies im entsprechenden Protokoll hervorzuheben. Nach Abstimmung mit der betreffenden Regionalleitung leitet der Jugendhilfeplaner/die Jugendhilfeplanerin das Thema/ die Themen dem sozialraumübergreifenden Fachgremium zur Erörterung zu. Sofern das Gremium Planungsempfehlungen erarbeitet, werden diese durch den Jugendhilfeplaner/ die Jugendhilfeplanerin an die darin angesprochenen Planungsgremien weitergeleitet.

Das sozialraumübergreifende Fachgremium und die betreffende SozialraumAG sind zeitnah über den Verlauf und die Ergebnisse der nachfolgenden Diskussionen im Mittelgremium sowie, falls gegeben, in den Planungs- und Beschlussgremien zu informieren.

7. In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss für alle Sozialraum AGs in der vorliegenden Fassung am beschlossen. Sie tritt mit dem Beschlusdatum in Kraft.